

Medizin studieren?

Sie möchten einen Überblick über das Medizinstudium in Deutschland und mögliche Zulassungswege mit und ohne Numerus Clausus (NC) bekommen? Möchten Sie sich über ein Auslandsstudium der Humanmedizin informieren oder sind Sie bereits angehender Ortswechsler, Quereinsteiger oder Teilstudienplatzinhaber der Medizin? In diesem Dokument sind alle relevanten Informationen für Sie zusammengefasst.

Dr. Mascha Franzen



Hohe Spezialisierung auf die
medizinischen Studiengänge



Bewerbungsoptimierung
und Hochschulranking



Maximale Kostentransparenz



Mandanten Login Bereich



|| Vorwort

Sie möchten einen Überblick über das Medizinstudium in Deutschland und mögliche Zulassungswege mit und ohne Numerus Clausus (NC) bekommen? Möchten Sie sich über ein Auslandsstudium der Humanmedizin informieren oder sind Sie bereits angehender Ortswechsler, Quereinsteiger oder Teilstudienplatzinhaber der Medizin und möchten eine Zulassung im höheren deutschen Fachsemester? Ich berate und vertrete Sie mit Leidenschaft. Ich betreue nun seit 15 Jahren Verfahren im Hochschulrecht. Meine Mandanten kommen überwiegend aus Familien mit medizinischem Hintergrund und dürfen eine professionelle, spezialisierte und vor allem individuelle Betreuung in sämtlichen Bereichen des medizinischen Hochschul- und Kapazitätsrechts erwarten. Durch meine Fachanwaltstitel im Verwaltungs- und Medizinrecht sowie meine Mitgliedschaften in der Bundesvereinigung Öffentliches Recht (BÖR) und der ARGE Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) gewährleiste ich meinen Mandanten eine hochspezialisierte Beratung und Klagedurchführung im Bereich der medizinischen Hochschulzulassung. Dabei führe ich bewusst keine Massenverfahren für hunderte Mandanten in verschiedensten Studiengängen durch, sondern biete Ihnen eine individuelle Leistung an.

Die aktuelle Studiensituation in Deutschland

Der Arztberuf ist unverändert attraktiv. Der hohen Bewerberzahl steht weiterhin nur eine beschränkte Anzahl an Studienplätzen gegenüber. Im Auswahlverfahren der Hochschulen über Hochschulstart war für eine Zulassung zum Wintersemester 2017/2018 in der Abiturbestenquote eine Abiturnote von mindestens 1,1 erforderlich. Und eine Verbesserung der Studienmöglichkeiten in Deutschland ist selbst für Abiturienten mit einer erheblichen Anzahl von Wartesemestern nicht zu erwarten. Das lang ersehnte NC-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Humanmedizin vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/14 u. 4/14 hat die Erwartungen der Abiturienten und Abiturientinnen leider nicht erfüllt und lässt zudem viele Fragen

offen. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass in der Wartezeitquote ab sofort eine zeitliche Beschränkung auf maximal 8 Wartesemestern geboten ist. Folglich dürfen Bewerber, bei denen bereits mehr als vier Jahre seit dem Abitur vergangen sind, zukünftig bei der Wartezeitquote nicht mehr berücksichtigt werden. Noch gravierender ist die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Wartezeitquote an sich zwar zulässig, rechtlich jedoch nicht (mehr) zwingend geboten ist. Die Folgen für die Vergabepaxis sind noch unklar. Wie eine konkrete Neuregelung tatsächlich aussehen wird, ist offen. Fest steht nur, dass bis zum Ablauf des 31.12.2019 eine neue Regelung geschaffen werden muss. Im schlimmsten Fall wird die Wartezeitquote in der Medizin zukünftig komplett abgeschafft. Eine Verbesserung für Studenten mit hohen Wartesemestern ist nicht zu erwarten. Und auch der lang ersehnte „Masterplan Medizinstudium 2020“ wird – sofern er in den nächsten Jahren tatsächlich umgesetzt wird – allenfalls zu einem moderaten Anstieg der Studienplätze führen.

Der Ansturm auf die deutschen Gerichte und die ausländischen Hochschulen ist daher ungebrochen. Auch die wenigen freien Studienplätze in den höheren Fachsemestern der Medizin sind hart umkämpft. Obwohl deutsche Studienrückkehrer aus dem EU- Ausland bei der Vergabe von deutschen Studienplätzen in den höheren Fachsemestern nicht mehr schlechter gestellt werden dürfen als deutsche Ortswechsler, stehen die realistischen Chancen auf einen Platz im Wege der Eigenbewerbung bei vielen Bewerbern ohne anwaltliche Unterstützung nicht zum Besten.

Ihren Studieneinstieg bzw. den Wechsel zurück nach Deutschland habe ich mir zur Aufgabe gemacht. Mit dieser Broschüre möchte ich Ihnen einen Überblick über die Studiensituation im In- und Ausland und über mögliche Wege zum deutschen Medizinstudienplatz verschaffen.



|| Inhalt

A. Medizinstudium in Deutschland	5	B. Medizinstudium im Ausland	11
Studienplatzvergabe über Hochschulstart	5	Wechsel in die deutsche Vorklinik	11
Studienangebot Humanmedizin Wintersemester	5	Wechsel in die deutsche Klinik	11
Regelstudiengänge Humanmedizin	5	Vergabeverfahren der Hochschulen	12
Modellstudiengänge Humanmedizin	5	Landesprüfungsamt für Humanmedizin	12
Studienangebot Humanmedizin Sommersemester	6	Anrechnung Medizin	13
Bewerbungsfristen	6	Ranggruppen	13
Das Vergabeverfahren	7	Wechsel in das höhere Fachsemester Medizin	14
Vorabquoten	7	Ortsnähe	14
Abiturbestenquote und Numerus Clausus	7	Härtefälle	15
Wartezeitquote	8	C. Teilstudienplatzinhaber und Höherstufung	16
Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)	8	Teilstudienplatzinhaber	16
Sonderanträge	8	Höherstufung	16
Härtefälle	9	D. Studienplatzklage Medizin	17
Nachteilsausgleich	9	Was ist eine Studienplatzklage?	17
Teilstudienplätze	9	Wie hoch sind die Erfolgsaussichten?	18
Medizin studieren ohne NC	9	Wer kann einen Studienplatz einklagen?	18
Witten-Herdecke	9	Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage Medizin im ersten Fachsemester	18
Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane	10	Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage Medizin in den höheren Fachsemestern	19
EDU	10	Studienplatzklage Medizin in das 1. Fachsemester	19
Medical Schools	10		
Studium bei der Bundeswehr	10		



|| Inhalt

Studienplatzklage Medizin in das 5. Fachsemester (Klinik)	19
Studienplatzklage Medizin in das 2. - 4. Fachsemester (Vorklinik)	20
Ablauf einer Studienplatzklage Medizin	20
Eigenbewerbungen	21
Außerkapazitärer Zulassungsantrag Medizin	21
Gerichtliche Verfahren	22
Eilverfahren	22
Verfahrensdauer	22
Beendigungsmöglichkeiten: Beschluss oder Vergleich	22
Beschwerdeverfahren	22
Hauptsacheverfahren	23
Fristen	23
Frist verpasst?	24
Kosten	24
Erstberatung	24
Antrag auf außerkapazitiäre Zulassung	25
Gerichtliche Verfahren	25
Was Kostet eine Studienplatzklage	26
Rechtenschutzversicherung	26
E. Drittstaatenapprobation, Kenntnisprüfung und Berufserlaubnis	27
F. Akademische Titel, Grade und Bezeichnungen	28
G. Mandatierung	29
FAQ	30



A. Medizinstudium in Deutschland

Studienplatzvergabe über Hochschulstart

Die Vergabe der Erstsemesterplätze an den staatlichen Universitäten erfolgt in Deutschland zentral von der Stiftung für Hochschulzulassung über das Portal www.hochschulstart.de über eine Online-Antragstellung (AntOn). Sie wird im Wesentlichen durch drei Quoten bestimmt: Der Abiturbestenquote, der Wartezeitquote und der Quote im Auswahlverfahren der Hochschulen.

Studienangebot Humanmedizin Wintersemester

Über Hochschulstart werden im Wintersemester Erstsemesterplätze für Regelstudiengänge und Modellstudiengänge der Humanmedizin vergeben.

Regelstudiengänge Humanmedizin

Der klassische Regelstudiengang in der Medizin mit der Ausbildung im vorklinischen Teil ohne Patientenkontakt, der Physikumsprüfung und der Ausbildung am Patienten ab dem 5. Fachsemester wird jährlich zum Wintersemester an folgenden Standorten angeboten:

- Universität Bonn
- Universität Duisburg-Essen
- Universität Düsseldorf
- Universität Erlangen-Nürnberg
- Universität Frankfurt
- Universität Freiburg
- Universität Gießen
- Universität Göttingen

- Universität Greifswald
- Universität Halle-Wittenberg
- Universität Jena
- Universität Kiel
- Universität Leipzig
- Universität Lübeck
- Universität Magdeburg
- Universität Mainz
- Universität Marburg
- Universität Regensburg
- Universität Rostock
- Universität des Saarlandes
- Universität Tübingen
- Universität Ulm
- Universität Würzburg

Modellstudiengänge Humanmedizin

Die neu eingeführten Modellstudiengänge nach § 36 a der Ärzteapprobationsordnung (ÄAppO) basieren auf der Idee, dass Theorie und Praxis in der Ausbildung gleichwertig nebeneinander stehen und die Studenten bereits frühzeitig an den Patientenkontakt herangeführt werden. Das im Regelstudiengang übliche Physikum, welches nach dem vierten Semester stattfindet, fällt in den meisten Modellstudiengängen weg. Daneben gibt es viel Unterricht in Kleingruppen, wobei ein Schwerpunkt oftmals die Lerneinheit „Problemorientiertes Lernen (POL)“ ist.



Modellstudiengänge der Medizin werden an folgenden Universitäten angeboten:

- Medizinische Hochschule Brandenburg (Private Universität, Direktbewerbung)
- Charité Universitätsmedizin Berlin
- Universität Dresden
- Universität Hannover
- Universität Bochum
- Universität Oldenburg
- Technische Hochschule Aachen
- Universität Hamburg
- Universität Köln
- Universität Witten Herdecke (Private Universität, Direktbewerbung)
- Universität Heidelberg/Mannheim

Eine Studienplatzklage ist sowohl an Universitäten mit einem Regelstudiengang als auch mit Modellstudiengang der Medizin möglich. Ihre Fragen zu den Vor- und Nachteilen der beiden Studiengarten und zu einem möglichen Wechsel aus dem Regelstudiengang zu einer Universität mit Modellstudiengang der Medizin beantworte ich gerne.

Studienangebot Humanmedizin Sommersemester

Das Studienangebot im Sommersemester ist deutlich kleiner. Es sind über Hochschulstart Bewerbungen an folgenden Universitäten möglich:

- Charité Universitätsmedizin Berlin (Modellstudiengang)
- Universität Erlangen-Nürnberg
- Universität Gießen
- Universität Göttingen
- Universität Mainz
- Universität Köln (Modellstudiengang)
- Universität Münster
- Universität Würzburg
- Universität Tübingen

Bewerbungsfristen

Bewerbungsschluss für die Online-Antragstellung über AntOn ist für das jeweilige Wintersemester der

- 31.5 für Altabiturienten (Abiturerwerb vor dem 16.1. des laufenden Jahres)
- 15.7. für Neuaabiturienten (Abiturerwerb zwischen 16.1. bis 15.7. des laufenden Jahres)

Im Sommersemester wird bei Hochschulstart nicht zwischen Alt- und Neuaabiturienten unterschieden und es gilt die einheitliche Bewerbungsfrist des 15.1. für das jeweilige Jahr.



Achtung: Diese Fristen gelten als Ausschlussfristen und können auch in Ausnahmefällen nicht verlängert werden.

Sofern Sie überlegen, eine Studienplatzklage Medizin im ersten Fachsemester durchzuführen, sollten Ihre Ortsangaben bei Hochschulstart im Vorfeld genau mit mir abgesprochen werden, da Ihre Erfolgchancen der Studienplatzklage Medizin hiervon ganz maßgeblich abhängen. Die hierfür notwendige Bewerbungsoptimierung gehört selbstverständlich mit zu meinem Leistungsangebot.

Das Vergabeverfahren

Nach Abzug der Vorabquoten wird die Vergabe der medizinischen Studienplätze im Wesentlichen durch drei Quoten bestimmt: Der Abiturbestenquote (20% der Plätze), der Wartezeitquote (20 % der Plätze) und der Quote im Auswahlverfahren der Hochschulen („AdH-Verfahren“, 60 % der Plätze).

Vorabquoten

Maximal 5 % der Studienplätze werden von Hochschulstart an ausländische Studienbewerber vergeben. Hierunter fallen alle Bewerber, die den deutschen Bewerbern nicht gleichgestellt sind, also Bewerber, die nicht aus EU-Ländern, Liechtenstein, Norwegen oder Island kommen und Ausländer und Staatenlose, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Diese ausländischen Studienbewerber müssen sich direkt bei den Hochschulen bewerben, eine Bewerbung über Hochschulstart ist unzulässig.

Weitere 2 % der Studienplätze werden an Härtefälle vergeben. Ein Härtefall liegt vor, wenn aus familiären oder sozialen Gründen eine sofortige Aufnahme des Studiums erforderlich ist.

Weitere 3 % der Studienplätze werden an Zweitstudienbewerber der Medizin vergeben. Wer bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat und danach noch Medizin studieren möchte, gilt formal als Zweitstudienbewerber. Bei der Platzvergabe gibt es ein Punktesystem, auf die Abiturnote kommt es dabei nicht an.

Die restlichen Studienplätze in der Vorabquote gehen an Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung und an Sanitätsoffiziere der Bundeswehr.

Zu Ihren Möglichkeiten, sich bei Hochschulstart als Ausländer, Härtefall oder Zweitstudienbewerber zu bewerben, berate ich Sie gerne. Eine Studienplatzklage Medizin ist übrigens auch für Zweitstudienplatzbewerber und Härtefälle unproblematisch möglich. Als Ausländer haben Sie leider etwas eingeschränkte Klagemöglichkeiten. Aber auch hier finde ich im Regelfall eine gute Lösung für meine Mandanten.

Abiturbestenquote und Numerus Clausus

Der Numerus Clausus (NC) in der Medizin der entscheidende Faktor für eine Zulassung über die Abiturbestenquote. Er zeigt an, welchen Notendurchschnitt Sie mindestens erreichen müssen, um im jeweiligen Semester einen Studienplatz über diese Quote zu erhalten.

Der NC in der Humanmedizin wird in jedem Jahr und für jedes Bundesland aus der Anzahl



der Bewerber, der erreichten Abiturdurchschnittsnoten und den verfügbaren Studienplätzen neu errechnet. Es gibt also keinen festen Numerus Clausus, sondern er ist vielmehr in jedem Jahr und in jedem Bundesland verschieden.

Im Wintersemester 2017/2018 musste man mindestens den Notendurchschnitt 1,1 erreichen, um über die Abiturbestenquote zugelassen zu werden. Im Sommersemester 2016 bestanden zumindest noch Chancen mit einem Abiturdurchschnitt von 1,4.

In der Abiturbestenquote können Sie bis zu sechs Wunschstudienorte angeben.

Wartezeitquote

Aktuell werden noch 20% der Studienplätze über die Anzahl der Wartesemester vergeben.

Das aktuelle NC-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Humanmedizin vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/14 u. 4/14 wird jedoch ab dem Jahr 2020 für Änderungen in dieser Quote sorgen. Bislang ist noch unklar, wo die Reise hingeht – im schlimmsten Fall wird die Wartezeitquote zukünftig komplett abgeschafft. Zumindest wurde vom Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass in dieser Quote maximal 8 Wartesemester berücksichtigt werden dürfen. Sofern sich Ihre Bewerbungssituation durch zukünftige Neuregelungen verschlechtern sollte, prüfe ich mögliche Rechtsmittel – zumindest ein Vertrauensschutz für Bewerber mit bereits erworbenen Zulassungschancen müssten rechtlich vorgesehen werden.

Im Wintersemester 2017/2018 konnten Bewerber mit 15 oder mehr Wartesemestern in der Humanmedizin zugelassen werden. Bewerber mit 14 Wartesemestern konnten noch bis zu einer Abiturnote von 2,6 für Humanmedizin einen Studienplatz erhalten.

Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)

Im Auswahlverfahren der Hochschulen stehen Ihnen sechs mögliche Ortsangaben zur Verfügung. Bei den entsprechenden Ortsangaben ist es primär wichtig herauszufinden, an welchen Hochschulen das konkrete Auswahlverfahren einen Vorteil für Sie bietet. So gut wie jede Hochschule hat mittlerweile ein eigenes Auswahlverfahren mit unterschiedlichen Kriterien. An einigen Hochschulen werden die Studenten rein über die Abiturdurchschnittsnote ausgewählt, manche Hochschulen berücksichtigen Ihr Ergebnis im TMS, manche führen Auswahlgespräche durch, manche gewichten besondere Leistungen in den naturwissenschaftlichen Fächern, andere berücksichtigen Zusatzkriterien wie eine entsprechende Berufsausbildung oder einen Freiwilligendienst. Zu den entsprechenden Erfolgsaussichten Ihrer Bewerbung berate ich Sie gerne.

Im Rahmen der Studienplatzklage ist es zudem an manchen Universitäten erforderlich, dass Sie die entsprechende Universität zuvor im Auswahlverfahren der Hochschulen angegeben haben. Ansonsten ist eine Klage unzulässig. Aus diesem Grund hängen die Erfolgsaussichten Ihrer Erstsemesterklage ganz maßgeblich von den konkreten Angaben im AdH-Verfahren ab. Die entsprechende Beratung und Bewerbungsoptimierung übernehme ich natürlich ebenfalls gerne für Sie.

Sonderanträge

Durch die Einreichung eines begründeten Sonderantrages (Härtefälle und Nachteilsausgleich) bei Hochschulstart können Sie Ihre Zulassungschancen enorm verbessern. Ich beraten Sie gerne zur Frage, ob wir in Ihrem Fall mit einem entsprechenden Antrag arbeiten können und helfe Ihnen bei der Zusammenstellung der notwendigen Gutachten und Unterlagen.



Härtefälle

Bei einer Anerkennung als Härtefall erfolgt Ihre direkte Zulassung zum Medizinstudium. Hierfür hält Hochschulstart eine Vorabquote von 2% der Plätze frei. Als klassischer Härtefall gilt eine erhebliche krankheitsbedingte Einschränkung.

Nachteilsausgleich

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich in der Medizin kann zum einen im Rahmen der Abiturbestenquote, zum anderen im Rahmen der Wartezeitquote berücksichtigt werden.

Sofern Sie beispielsweise durch eine schwere Erkrankung dahin gehindert wurden, eine bessere Abiturnote zu erreichen, können wir mit der Stellung eines entsprechenden Antrages versuchen, Ihren Notendurchschnitt wieder anzuheben. Dabei sind der Nachweis der Krankheit und der Nachweis, wie sich die Krankheit konkret auf Ihre Durchschnittsnote ausgewirkt hat, zu erbringen. Hierfür müssen im Regelfall amtlich beglaubigte Kopien und entsprechende fachärztliche Gutachten beigebracht werden, wozu ich Sie gerne berate.

Auch falls sich der Erwerb Ihres Abiturs aufgrund einer Krankheit verzögert hat, ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich denkbar. In diesen Fällen wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Abiturerwerbs zu Grunde gelegt. Sie nehmen dann also an der Auswahl mit der Wartezeit teil, die Sie voraussichtlich ohne die entsprechende Verzögerung erreicht hätten. Auch hierzu berate ich Sie gerne.

Teilstudienplätze

Ca. 300 Bewerber erhalten jährlich zumindest einen Teilstudienplatz in der Medizin. Bei diesen

Studienplätzen ist die Zulassung auf den vorklinischen Studienabschnitt (1.-4. Fachsemester incl. Physikumsprüfung) beschränkt. Nach dem erfolgreichen Abschluss des vorklinischen Abschnittes müssen sich die Teilstudienplatzinhaber dann bundesweit auf einen klinischen Studienplatz bewerben. Im Bedarfsfall kann hierbei mit einer Studienplatzklage nach dem Teilstudienplatz bzw. nach dem Physikum nachgeholfen werden.

Teilstudienplätze werden nach dem ersten Nachrückverfahren verlost. Zur möglichen Antragsgestaltung berate ich Sie gerne. Bislang wird das Teilstudium in der Medizin nicht als wartezeitschädliches Parkstudium angerechnet. Ob die neuen Zulassungsregelungen im Nachgang zum aktuellen Numerus-clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts hieran etwas ändern werden, bleibt abzuwarten.

Medizin studieren ohne NC

Nicht nur Hochschulstart vergibt Erstsemesterplätze für Medizinstudenten – es gibt auch andere Möglichkeiten!

Witten-Herdecke

Hier ist das Studium an einer privaten Hochschule ohne Numerus Clausus möglich. Das Auswahlverfahren ist zweistufig. Grundlage ist zunächst Ihr persönlicher Lebenslauf, in welchem Sie Ihre wesentlichen Entwicklungsstufen darlegen und erklären, warum Sie Medizin studieren möchten. Die zweite Stufe folgt mit einem Auswahltag vor Ort in Witten.

Pro Semester werden 42 Studenten aufgenommen. Ein Ortswechsel ist lediglich in das fünfte Fachsemester möglich. Die Studiengebühren belaufen sich auf ca. 50.000 € pro Jahr.



Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

Die MH Brandenburg ist ebenfalls eine staatlich anerkannte Universität und vergibt jährlich 45 Studienplätze in der Humanmedizin. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in einem dreistufigen Auswahlverfahren nach persönlichen Kriterien und ebenfalls ohne Numerus Clausus. Wesentliche Bewerbungsvoraussetzung ist ein Nachweis eines insgesamt sechsmonatigen einschlägigen Praktikums.

Der Studienbeitrag in Höhe von 125.000 € kann durch die Schließung eines Darlehensvertrages mit einer kooperierenden Klinik zumindest reduziert werden. Daneben gibt es die Möglichkeit, einen sogenannten „umgekehrten Generationenvertrag“ abzuschließen und die Studiengebühren erst im Falle eines später erzielten Einkommens an die Hochschule zurück zu zahlen.

EDU

Seit dem Wintersemester 2018/2019 können jährlich 75 Studenten an der privaten European Digital University (EDU) ein online – Medizinstudium starten, wobei Helios als klinischer Ausbildungspartner fungiert. Dabei handelt es sich um ein gänzlich neues Studienmodell. Angeboten wird ein dreijähriger Bachelor- und zweijähriger Masterstudiengang Humanmedizin mit insgesamt über 5500 Stunden Unterricht und einer praktisch-klinischen Ausbildung. Die theoretischen Lerninhalte werden den Studenten digital im Wege des online-Lernens in englischer Sprache vermittelt. Die anschließende praktische Ausbildung wird derzeit an den Helios-Standorten Berlin-Buch, Erfurt, Krefeld, Wiesbaden, Oberhausen, Hildesheim und Bad Saarow angeboten. Die online-Bewerbung erfolgt über die Seite www.medical.edu.eu.

Medical Schools

Eine weitere Möglichkeit, zumindest den klinischen Studienabschnitt in Deutschland zu verbringen, stellen private Medical Schools dar. Hierbei studieren Sie zunächst den vor-klinischen Teil an einer Medizinischen Universität im Ausland, welche für die Ausbildung ihrer Studenten im klinischen Abschnitt einen Kooperationsvertrag mit einem deutschen Klinikum abgeschlossen hat. Aktuelle Beispiele sind die Kassel School of Medicine in Kooperation mit der Universität Southampton, das Klinikum in Nürnberg in Kooperation mit der Paracelsus Universität Salzburg oder auch der Asklepios Campus in Hamburg in Kooperation mit der Semmelweis Universität in Budapest. Allerdings gibt es auch hier nicht für alle Auslandsstudenten ausreichend freie Kapazitäten an den deutschen Kooperationsstandorten, so dass eine Fortsetzung des klinischen Studienteils in Deutschland leider keinesfalls garantiert ist.

Studium bei der Bundeswehr

Ein Medizinstudium ohne Numerus Clausus ist auch bei der Deutschen Bundeswehr möglich. Dafür stehen der Bundeswehr jährlich 250 Plätze zur Verfügung. Über eine mögliche Einstellung entscheidet ein gesondertes Eignungsfeststellungsverfahren der Bundeswehr. Allerdings muss zu diesem Zweck auch die Offizierslaufbahn mit all ihren Verpflichtungen eingeschlagen werden. Studiert wird zunächst ganz regulär an einer deutschen Universität. Die Verpflichtungszeit als Soldat beträgt 17 Jahre. Zudem bestimmt der Bund, welche Facharzttrichtung man letztendlich einschlagen darf. Dieser Weg mag also finanziell attraktiv erscheinen – es wird bereits während des Studiums ein Offiziersanwärtergehalt bezahlt - sollte aber gleichwohl gut überlegt sein.



B. Medizinstudium im Ausland

Das Medizinstudium im Ausland ist ohne Numerus Clausus möglich. Falls Sie den Gang ins Ausland in Erwägung ziehen, rate ich Ihnen im Regelfall zur Studienaufnahme an einer osteuropäischen Universität. Das Angebot ist riesig, die Kosten überschaubar. Und die dortigen Studienverläufe sind überwiegend an die deutschen Regelstudiengänge angepasst.

Natürlich ist ein Medizinstudium auch in sogenannten Drittstaaten außerhalb der EU bzw. des europäischen Wirtschaftsraumes möglich. Sofern Sie später in Deutschland als Arzt arbeiten möchte, sollten Sie sich jedoch auf europäische Universitäten konzentrieren. Denn nur europäische Studienabschlüsse in der Medizin werden nach § 3 der Bundesärzteeordnung (BÄO) auch ohne Probleme in Deutschland anerkannt. Absolventen aus Drittstaaten müssen eine zusätzliche Kenntnisprüfung ablegen, was eine erhebliche Zulassungshürde darstellt. Auch bei der Anerkennung von Leistungsnachweisen bei einem Ortswechsel nach Deutschland während des Studiums gibt es bei den osteuropäischen Universitäten in der Regel keine Probleme.

Ich berate Sie gerne zum universitären Angebot im Ausland, der Ausgestaltung der dortigen Curricula und zu sämtlichen Fragen der Anerkennung von ausländischen Leistungen und Abschlüssen. So können wir frühzeitig gemeinsam einschätzen, zu welchem Zeitpunkt mit Ihrem ersten Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamtes für Humanmedizin gerechnet und ein Einstieg in Deutschland ermöglicht werden kann.

Wechsel in die deutsche Vorklinik

Im Regelfall ist der Wechsel in die deutsche Humanmedizin frühestens nach dem ersten Studienjahr im Ausland realistisch. Hiernach kann der vorklinische Einstieg in ein zweites deutsches Fachsemester der Humanmedizin geplant werden.

Wenn Sie länger im Ausland bleiben, können Sie je nach Fallgestaltung und entsprechender Antragstellung auch in ein höheres vorklinisches Fachsemester einsteigen. Dabei richte ich mich zum einen nach der Dringlichkeit Ihres Rückkehrwunsches, zum anderen nach den aktuellen Erfolgsquoten in den jeweiligen zweiten, dritten oder vierten vorklinischen Fachsemestern. Wichtig ist, dass die aktuelle gerichtliche Entwicklung der Studienplatzklage in Deutschland mit Ihren individuellen Interessen in Einklang gebracht werden kann. Wem es im Ausland nicht gefällt oder wer durch Prüfungen fällt, möchte bzw. muss schneller zurück nach Deutschland als ein Student, der sich wohlfühlt. Durch regelmäßige Telefonate kann so von Semester zu Semester abgeschätzt werden, wann der ideale Einstiegszeitpunkt für Sie erreicht ist.

Wechsel in die deutsche Klinik

Wem es im Ausland gut gefällt und wer keine Probleme mit dem Prüfungsstoff hat entscheidet sich oftmals dafür, die gesamten vorklinischen Leistungen im Ausland abzulegen. Hierfür wird dann - im Regelfall nach vier Auslandssemestern - von den deutschen



Landesprüfungsämtern das Physikum angerechnet. Sollte es diesbezüglich einmal Probleme geben, ist das bei geschickter anwaltlicher Vorgehensweise schnell erledigt. In diesen Fällen klären wir gemeinsam, wie wichtig die deutsche Approbation für Sie ist oder ob Sie Ihr Studium gegebenenfalls auch im Ausland beenden würden. Davon abhängig ist insbesondere die Frage, wie viel Geld in ein deutsches Klageverfahren investiert wird und wie umfangreich wir Ihre Studienplatzklage ausgestalten. Daneben muss entschieden werden, ob Sie Ihren Studienplatz im Ausland parallel aufrechterhalten können.

Vergabeverfahren der Hochschulen

Eine Möglichkeit, einen deutschen Studienplatz zu erhalten, ist zunächst Ihre Eigenbewerbung in das jeweilige höhere Fachsemester. Dabei können Sie – anders als bei der Erstsemesterbewerbung - keine zentrale Bewerbung bei Hochschulstart abgeben, sondern Sie müssen die Bewerbungen an jeder Hochschule einzeln einreichen. Hierfür haben die Hochschulen Onlineportale für die Bewerber bereitgestellt. Die Eigenwerbung ist fristgebunden, wobei die Hochschulen unterschiedliche Vorgaben bilden. Eine grobe Orientierung bietet auch hier die Bewerbungsfrist am 15. Januar für das jeweilige Sommersemester und am 15. Juli für das jeweilige Wintersemester. Einige Hochschulen, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, öffnen die Portale allerdings erst deutlich später.

Im Rahmen der Eigenbewerbung werden von den Hochschulen diverse Nachweise angefordert, welche im Regelfall postalisch nachgeschickt werden müssen. Hierbei ist insbesondere der entsprechende Anrechnungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes für Humanmedizin relevant. Falls dieser Bescheid zum Bewerbungsstichtag noch nicht vorliegt, lassen die meisten Hochschulen auch ein späteres Nachreichen des Bescheides zu.

Das gilt entsprechend für die meist sehr spät erteilten Physikumszeugnisse der deutschen Teilstudienlatzinhaver.

Landesprüfungsamt für Humanmedizin

Wer im Ausland Medizin (Ortswechsler) oder in Deutschland in einem anderen medizinischen Fach (Quereinsteiger) studiert, muss seine Studienleistungen erst einmal für das deutsche Medizinstudium anerkennen lassen. Zuständig ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem Sie geboren wurden. Dieser Bescheid gilt einheitlich für alle medizinischen Fakultäten in Deutschland. Wer im Ausland geboren wurde, richtet seinen Antrag an das Landesprüfungsamt in Düsseldorf.

Den Antrag können Sie auf der jeweiligen Internetseite des Landesprüfungsamtes herunterladen und im Regelfall unproblematisch selbst vorbereiten. Falls Sie hierbei Hilfe benötigen, unterstütze ich Sie natürlich gerne.

Der Anrechnungsbescheid bestätigt letztendlich die Anerkennung von Studienleistungen nach der deutschen Approbationsordnung (ÄAppO). Dabei werden Studienzeiten (Anzahl der Fachsemester) und Studienleistungen (beispielsweise das Praktikum der Physik) anerkannt. Entsprechend der angerechneten Studienzeiten bzw. Fachsemester ist dann die Bewerbung in das höhere Semester Medizin möglich. Die Bearbeitungszeit ist je nach Sachbearbeiter und Landesprüfungsamt unterschiedlich. Sofern der Anrechnungsbescheid zum jeweiligen Bewerbungsstichtag noch nicht vorliegt, macht das aber nichts – im Regelfall gibt es entsprechende Nachreichungsfristen, für Ihre Eigenbewerbungen genauso wie für die außerkapazitären Anträge im Rahmen der Studienplatzklage.



Momentan kann man sich an folgender Anrechnungspraxis der Landesprüfungsämter orientieren:

Anrechnung Medizin

Kleine Scheine	Große Scheine
Seminar Physiologie	Praktikum der Physik für Mediziner
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum der Chemie für Mediziner
Seminar Anatomie	Praktikum der Biologie für Mediziner
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (jeweils mit klinischen Bezügen)	Praktikum der Biologie für Physiologie
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
Praktikum der Berufsfelderkundung	Kursus der makroskopischen Anatomie
Praktikum der Medizinischen Terminologie	Kursus der mikroskopischen Anatomie
Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, von 98 Stunden	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mind. 56 Stundengemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO	
Ein Wahlfach, das aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität frei gewählt werden kann	

Dabei gibt es für jeweils zwei große und zwei kleine Scheine ein Fachsemester der Humanmedizin angerechnet, alternativ gibt es auch bei der Vorlage von drei großen Scheinen je ein Fachsemester angerechnet.

Im vorklinischen Abschnitt wird tendenziell gesehen eher restriktiv angerechnet, allerdings erteilen die Landesprüfungsämter im Regelfall nach vier Auslandssemestern recht großzügig die Anrechnung des kompletten Physikums, sofern Sie auch das Krankenpflegepraktikum bereits vollständig absolviert haben.

Im klinischen Abschnitt der Medizin ist die Anrechnungspraxis der Landesprüfungsämter dann wieder etwas zurückhaltender, sodass ich im Regelfall versuche, die klinischen Studienplatzlagen überwiegend im fünften Fachsemester durchzuführen. Ausnahmen bestätigen aber auch hier die Regel.

Zur konkreten Anrechnungspraxis Ihres zuständigen Landesprüfungsamtes berate ich Sie gerne individuell.

Ranggruppen

Nach welchen Kriterien freie Studienplätze in den höheren Fachsemestern vergeben werden, ist rechtlich vorgeschrieben.



Wechsel in das höhere Fachsemester Medizin

Ortwechsler

Sie studieren bereits Medizin
in Deutschland oder
dem europäischen Ausland.

Teilstudienplatz

Sie sind mit einer Teilzulassung
eingeschrieben.

Wechsel in das höhere Fachsemester Medizin

Quereinstieg

Sie studieren bereits etwas anderes
(Zahnmedizin, Bio, Chemie,
Molekulare Medizin o.ä.) und möchten in die
Humanmedizin wechseln.

Höherstufung

Sie sind bereits in der Humanmedizin
eingeschrieben und möchten in ein höheres
Fachsemester aufrücken.

Da es auch in den höheren Fachsemestern Humanmedizin naturgemäß mehr Bewerber als freie Plätze gibt, sind in den Vergabeordnungen verschiedene Ranggruppen festgeschrieben. Es wird nach Aufrückern, Teilstudienplatzinhabern, Ortswechslern und Quereinsteigern differenziert. Dabei sind die Reihenfolgen und Gewichtungen völlig unterschiedlich.

Oftmals greifen die Universitäten bei der Platzvergabe auf den aktuellen Leistungsstand der Bewerber und/oder die ursprüngliche Abiturnote zurück. Entsprechende Regelungen haben wir beispielsweise in Hamburg oder auch in Nordrhein-Westfalen. Auch wenn deutsche Studienrückkehrer aus dem EU- Ausland bei der Vergabe von deutschen Studienplätzen in den höheren Fachsemestern der Medizin nach der aktuellen Rechtsprechung (überwiegend) nicht mehr benachteiligt bzw. schlechter gestellt werden dürfen als deutsche Ortswechsler der Medizin, stehen die realistischen Chancen auf einen Platz im Wege der Eigenbewerbung bei vielen Bewerbern nicht zum Besten, sodass im Idealfall bereits frühzeitig parallel mit einer Studienplatzklage Medizin gearbeitet werden sollte. Oftmals lohnt es sich auch, die Ablehnungsbescheide der Universitäten genau unter die Lupe zu nehmen. In manchen Fällen kann ich auch die innerkapazitären Ablehnungen der Universitäten erfolgreich angreifen.

Ortsnähe

An manchen Universitäten werden Bewerber aus dem örtlichen Umfeld bevorzugt aufgenommen. In den meisten Fällen erfüllt ausschließlich eine Wohnung mit einem (Ehe-) Partner und /oder Kindern das Kriterium der Ortsnähe, nur an wenigen Standorten ist eine gemeinsame Meldung mit den Eltern ausreichend. Hierzu berate ich Sie gerne.



Härtefälle

Ein Härtefallantrag kann in der Medizin nicht nur im bundesweiten zentralen Vergabeverfahren bei der Stiftung, sondern auch in den Zulassungsverfahren der Hochschulen selbst gestellt werden. Bei einer erfolgreichen Antragstellung wird man innerhalb der sogenannten Vorabquote sofort zum Studium der Humanmedizin zugelassen. Die Anforderungen sind hoch. Eine entsprechende Regelung finden wir beispielsweise in § 15 VergabeVO NRW:

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Bei einem klassischen - krankheitsbedingten - Härtefall müssen wir also nachweisen, dass Sie an einer ernsthaften Erkrankung mit Verschlechterungstendenz leiden, die dazu führen wird, dass die Belastung des Studiums in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchgestanden werden können. Die Anforderungen aus sonstigen persönlichen, insbesondere familiären oder sozialen Gründen zu erreichen, sind ebenfalls sehr hoch.

Falls Sie Anhaltspunkte für einen Härtefall in Ihrer Familie haben, sprechen Sie mich an. Ich stehe Ihnen bei der Antragstellung gerne beratend zur Seite und kümmere mich um die Einholung erforderlichen Dokumente und Gutachten.



C. Teilstudienplatzinhaber und Höherstufung

Teilstudienplatzinhaber

Bei Inhabern eines deutschen Teilstudienplatzes ist der Druck, einen Anschlussplatz in der Klinik zu bekommen, erheblich. Eine Beendigung des Studiums im Ausland ist nicht möglich, auch ein späterer Wechsel in den klinischen Studienabschnitt im Ausland wird von den ausländischen Hochschulen meist unmöglich gemacht. Oftmals bleibt nur der Klageweg, um das Studium zeitnah fortzusetzen zu können.

Deutsche Teilstudienplatzinhaber der Medizin werden bei den innerkapazitären klinischen Bewerbungen regelmäßig bevorzugt behandelt. Dies ist vor dem Hintergrund, dass der deutsche Staat hier schon einen großen Teil der Ausbildung finanziert hat und dass diese Ausbildungen zeitnah zu Ende geführt werden sollen, sicherlich nachvollziehbar. Allerdings findet sich diese Begünstigung nicht in jeder Vergaberegulierung wieder. Hinzu kommt, dass nur dann Plätze bevorzugt an Teilstudienplatzinhaber vergeben werden können, wenn überhaupt Plätze frei sind - was von den Universitäten oftmals abgestritten wird. Hier setze ich in meinen Verfahren an.

Sofern Ihre Eigenbewerbung abgelehnt wird kann es unter Umständen zusätzlich ratsam sein, die Ablehnungsbescheide der Hochschulen näher zu untersuchen und/oder gerichtliche Hauptsacheverfahren durchzuführen.

Höherstufung

Die Problematik der fehlenden Kapazität setzt sich bei den Anträgen auf Höherstufung in der Medizin fort. Auch wenn Höherstufler oder Aufrücker nach mancher Vergabeverordnung bevorzugt behandelt werden, muss erst einmal ein freier Platz im höheren Fachsemester vorhanden sein, was nach der Argumentation der Hochschulen immer seltener der Fall ist.

Zuletzt hat das Niedersächsische Obergericht in seinem Beschluss vom 15.9.2017 – 2 LB 152/16 festgehalten:

Auch im Übrigen entspricht die von der Beklagten praktizierte Abwicklung von Hochstufungen im Rahmen des Vergabeverfahrens den rechtlichen Vorgaben. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Grundvoraussetzung einer Höherstufung frei oder frei werdende Kapazität in dem jeweiligen hohen Fachsemester ist.

Während die Anträge auf Höherstufung noch vor wenigen Jahren problemlos bewilligt wurden, ist ein Erstsemesterplatz inzwischen keinesfalls mehr eine Garantie auf eine zeitnahe Fortsetzung des Studiums im höheren Fachsemester. Im schlimmsten Fall muss die verbleibende Zeit von Ihnen „abgesessen“ werden. Vor diesem Hintergrund berate ich Sie zu der Frage, ob eine Eigenbewerbung bei Hochschulstart in der Humanmedizin oder die Durchführung einer klassischen Studienplatzklage im höheren Fachsemester Medizin die bessere Wahl für Sie ist, gerne.



D. Studienplatzklage Medizin

Wie funktioniert eine Studienplatzklage und wie kommt es, dass Sie durch ein Gerichtsverfahren auch ohne Einserabitur oder viele Wartesemester einen Studienplatz erhalten können?

Was ist eine Studienplatzklage?

Die Universitäten müssen jedes Jahr aufs Neue detailliert errechnen, für wie viele Studenten sie Platz und Mittel haben und wie viele Studenten tatsächlich aufgenommen werden können. Dieses Verfahren der Kapazitätsberechnung ist in der Kapazitätsverordnung (KapVO) des jeweiligen Bundeslandes vom Gesetzgeber genau geregelt.

Die Studienplatzklage ist ein gerichtliches Verfahren, in welchem ich die Kapazitätsberechnung der jeweiligen Universität überprüfe und korrigiere. Ich weise der Hochschule auf diesem Wege im Idealfall nach, dass noch weitere freie Studienplätze vorhanden sind, welche an meine Mandanten verteilt werden müssen. Dabei spielt Ihre Abiturnote keine Rolle – die Richter vergeben diese Studienplätze überwiegend in einem Losverfahren. Diese Plätze nennen wir auch „außerkapazitäre“ oder „verschwiegene“ Studienplätze. Es geht hier also nicht um die Plätze, welche von Hochschulstart oder den Hochschulen im Rahmen des Eigenwerbungsverfahrens nach der Ranggruppenbildung vergeben werden, sondern um zusätzliche Plätze, welche ich in den Gerichtsverfahren erstmals für Sie ausfindig mache.

Das Verfahren der Studienplatzklage geht letztendlich auf die ersten Numerus-Clausus-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.1972 – 1 BvL 32/70 und 1 BvL 25/71 zurück, in welchen festgehalten wurde, dass die Universitäten ihre vorhandenen Ausbildungskapazitäten nach Art. 12 Grundgesetz (GG) auch tatsächlich bis zum Äußersten ausschöpfen müssen und dass die diesbezüglichen Berechnungen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich zu machen sind.

Beispiel

Die Universität Köln hat für das umstrittene Fachsemester nach ihrer Kapazitätsverordnung offiziell 300 Studienplätze Medizin errechnet und auch bereits faktisch an diverse Bewerber vergeben. Ich bin nun aber der Meinung, dass diese Berechnung falsch ist und greife die Berechnung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren an. Dazu muss mir die Universität im Gerichtsverfahren die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen und ich kann diese Angaben detailliert überprüfen und anfechten.

Am Ende des Verfahrens stellt dann der Richter fest, dass die Universität Köln tatsächlich nicht nur Platz für 300 Studenten hat, sondern zudem noch Platz für weitere 20 Studenten vorhanden ist. Diese erstrittenen „außerkapazitären“ Studienplätze werden dann in einem gerichtlich angeordneten Losverfahren unter den Studienplatzklägern verteilt. Dabei spielt die Abiturnote letztendlich keine Rolle mehr, sodass auch Mandanten ohne Einserabitur zum Zuge kommen können.



Nun gibt es aber an der Universität Köln in unserem Beispiel nicht nur 20 Studienplatzkläger, sondern 80 Kläger. Denn in den NC-Verfahren der Humanmedizin gibt es immer mehr Studienplatzkläger als gerichtlich aufgespürte Studienplätze, wobei die Zahlen je nach Fachsemester und Studienjahr variieren. Der Erfolg Ihrer Studienplatzklage hängt also im Wesentlichen davon ab, an wie vielen gerichtlich angeordneten Losverfahren Sie teilnehmen und wie viele Konkurrenten - also „Mitkläger“ - sich gemeinsam mit Ihnen um diese Plätze streiten.

Um die Loschance meiner Mandanten zu optimieren, führe ich daher ein sogenanntes „Rundumschlagverfahren“ an ca. 8-12 Universitäten für Sie durch. So können Sie an einer ausreichenden Anzahl an gerichtlich angeordneten Losverfahren teilnehmen und Ihre Erfolgsquote in der Studienplatzklage wird optimiert. Die konkrete Anzahl der Gerichtsverfahren variiert dabei je nach dem gewünschten Fachsemester und meiner aktuellen Erfolgsprognose im Hochschulranking. Aber auch über Verfahren von geringerem Umfang können Sie natürlich gerne mit mir sprechen.

Wie hoch sind die Erfolgsaussichten?

Die möglichen Erfolgsaussichten für Ihr individuelles Verfahren erläutere ich Ihnen gerne in einem gemeinsamen Beratungsgespräch anhand meiner bislang erzielten Verfahrensergebnisse. Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle:

- Wie viel Geld können Sie für die Studienplatzklage ausgeben?
- In welches Fachsemester möchten Sie einsteigen?
- Muss der Studienplatz so schnell wie möglich her oder können Sie ca. ein Jahr warten?
- Wie viele „Mitkläger“ gibt es?

Wer kann einen Studienplatz einklagen?

Grundsätzlich gilt: Wer ein Abitur oder einen sonstigen in Deutschland anerkannten Hochschulzugangsnachweis und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann an jeder staatlichen Hochschule in Deutschland eine Studienplatzklage Medizin durchführen. Bewerber ohne deutsche Staatsangehörigkeit bzw. EU-Ausländer berate ich gerne zu ihren individuellen Klagemöglichkeiten.

Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage Medizin

im ersten Fachsemester

An einigen wenigen Universitäten ist für die Studienplatzklage derzeit eine angepasste Eigenbewerbung bei Hochschulstart notwendig. Hierzu berate ich Sie im Rahmen meiner Bewerbungsoptimierung gerne. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Studienplatzklage unabhängig von Ihrer Eigenbewerbung bei Hochschulstart durchgeführt werden kann.



Spezielle Voraussetzungen für eine Studienplatzklage Medizin in den höheren Fachsemestern

Auch für eine Studienplatzklage im höheren Fachsemester ist in einigen Bundesländern derzeit eine vorherige Eigenbewerbung im Vergabeverfahren der Hochschulen notwendig. Hierzu berate ich Sie im Rahmen der Bewerbungsoptimierung gerne. In den meisten Bundesländern ist eine fristgerechte Eigenbewerbung für die Studienplatzklage momentan jedoch nicht zwingend vorgesehen.

Für Studienplatzklagen in den höheren Fachsemestern benötige ich zudem einen Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamtes für Humanmedizin von Ihnen. Falls dieser Bescheid zum relevanten Fristablauf noch nicht vorliegt macht das nichts - wir können den Bescheid unproblematisch auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen.

Studienplatzklage Medizin in das 1. Fachsemester

Falls ein Auslandsstudium für Sie aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht in Betracht kommt, führe ich eine Studienplatzklage Medizin im ersten Fachsemester für Sie durch. Die Erfolgsquoten liegen im ersten Fachsemester zwar unter den Ergebnissen der höheren Fachsemester, was durch eine höhere Anzahl von Klägern bedingt ist. Gleichwohl ist und bleibt die Erstsemesterklage eine valide und zusätzliche Chance, einen Studienplatz Medizin zu erhalten. Zudem wir die Erfolgsaussichten hier durch die zusätzliche Durchführung von Hauptsacheverfahren steigern können, sofern Sie bereit sind, auf Ihren möglichen Studienplatz etwas zu warten.

Im Idealfall berate ich Sie zu einer Studienplatzklage im ersten Fachsemester Medizin bereits vor Abgabe Ihrer Eigenbewerbung bei Hochschulstart, da die rechtzeitige Abstimmung Ihrer Angaben mit mir einen ganz wesentlichen Einfluss auf den Klageerfolg haben kann. Ihre Bewerbungsoptimierung ist für den prozentualen Klageerfolg in der Medizin von erheblicher Bedeutung.

Studienplatzklage Medizin in das 5. Fachsemester (Klinik)

Der Großteil meiner Mandanten schließt die vorklinischen Leistungen im Ausland ab. Das hat den Vorteil, dass sich der Prüfungsstress auf die dort üblichen Einzel- und Zwischenprüfungen verteilt und der Druck, die Physikumsprüfung in Gänze zu bestehen, nicht so hoch ist.

Der Wunsch, den klinischen Abschnitt in Deutschland fortzusetzen, wird meist durch die Sprachbarriere beim anstehenden Patientenkontakt, die Unterschiede in der sächlichen Klinikausstattung und dem niedrigen klinischen Ausbildungsstand der osteuropäischen Universitäten hervorgerufen.

Auch eine Zulassung in das 5. Fachsemester Medizin setzt freie Kapazitäten voraus. Dabei hängt die Berechnung der klinischen Aufnahmekapazität nach § 17 KapVO im Wesentlichen von den aktuellen Patientenzahlen an den Unikliniken ab. An vielen Hochschulen führen (angeblich) sinkende Zahlen daher seit Jahren dazu, dass nach den offiziellen Berechnungen der Hochschulen überhaupt keine klinischen Studienplätze mehr für eine Vergabe an Ortswechsler oder Quereinsteiger frei sind. Und auch deutsche Teilstudienplatzinhaber



kämpfen nach Abschluss des Physikums mit einer Vielzahl von Kommilitonen um die wenigen freien Studienplätze in der Klinik.

In den Gerichtsverfahren der Studienplatzklage in das 5. Fachsemester greife ich daher überwiegend die von der Universität vorgelegten Daten zu den Patientenzahlen an.

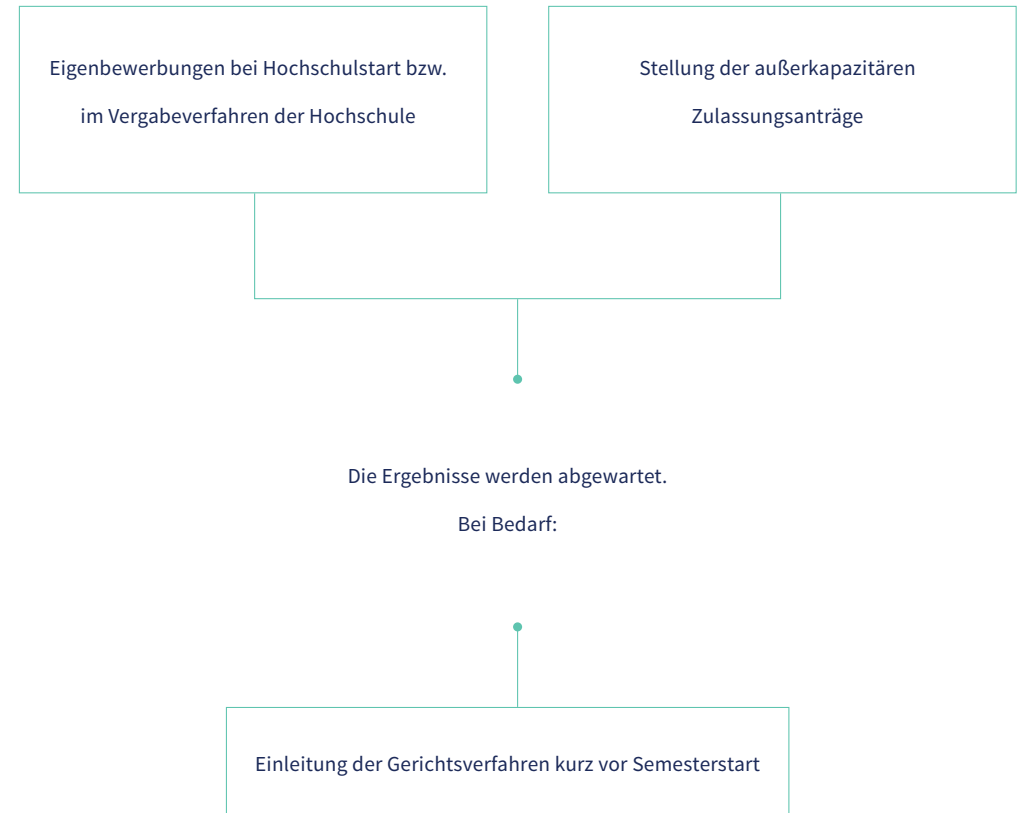
Studienplatzklage Medizin in das 2. - 4. Fachsemester (Vorklinik)

Wer einen Wechsel aus einem artverwandten Studiengang wie der Zahnmedizin, der Biologie oder der Molekularmedizin anstrebt, bekommt von den Landesprüfungsämtern meistens ein Fachsemester angerechnet.

Hier können wir also mit einer Studienplatzklage im zweiten Fachsemester arbeiten. Auslandsstudenten bekommen im Regelfall nach dem ersten Studienjahr im Ausland ebenfalls eine Anrechnung von einem Fachsemester bewilligt. Wer etwas länger im Ausland studiert, kann unter gewissen Umständen auch eine Anrechnung von zwei oder drei Fachsemestern beantragen. Da die Klägerzahlen in den vorklinischen höheren Fachsemestern deutlich unter den Klägerzahlen im ersten und auch fünften Fachsemester liegen, ist die Konkurrenz hier - insbesondere im 3. und 4. Fachsemester - verhältnismäßig gering.

Auslandsstudenten haben oftmals die Wahl - die Studienplatzklage kann sowohl in das höhere vorklinische Semester, alternativ aber auch direkt in die Klinik gelegt werden. Bei dieser Entscheidung spielen insbesondere der zeitliche Ablauf der Verfahren und die aktuelle Konkurrentensituation eine wesentliche Rolle. Ich wäge daher sorgfältig und gemeinsam mit Ihnen ab, wann der individuelle Einstieg für Sie durchgeführt werden soll.

Ablauf einer Studienplatzklage Medizin



Eigenbewerbungen

Ein wesentlicher Schritt zum Studienplatz der Humanmedizin ist zunächst Ihre Eigenbewerbung bei Hochschulstart für einen Platz im 1. Fachsemester bzw. im Vergabeverfahren der deutschen Hochschulen für einen Platz im höheren Fachsemester. Die Anträge für die höheren Fachsemester können leider nicht zentral bei Hochschulstart eingereicht werden, sondern müssen direkt bei den jeweiligen Universitäten gestellt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der jeweiligen Fristen zu achten. Ein Großteil der Universitäten setzt für das Sommersemester den 15. Januar und für das Wintersemester den 15. Juli fest. Daneben gibt es von Hochschule zu Hochschule diverse Unterschiede bei der Bewerberauswahl, die im Blick behalten werden müssen. Über die Vergabekriterien der Universitäten und Ihre konkreten Chancen in diesen Verfahren spreche ich gerne mit Ihnen.

Ich werde oft gefragt, ob ich die Stellung der Eigenbewerbungen für meine Mandanten mit erledigen kann. Da dieser Vorgang erfahrungsgemäß viel Zeit und Mühe kostet und für meine Studenten meist parallel die aufwendigen Prüfungsvorbereitungen anstehen, ist das Outsourcen dieses Vorgangs sicher eine hervorragende Idee. Ich habe mich jedoch entschlossen, meine Zeit und geistige Kapazität lieber in die eigentliche Anwaltsarbeit zu stecken. Zudem die Eigenbewerbungen mit ein wenig Hilfe ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand auch genauso gut durch Ihre Eltern erledigt werden können. Zu diversen Bewerbungsagenturen, die Ihnen diese Arbeit auf Wunsch hin ebenfalls abnehmen können, berate ich Sie gerne.

Außerkapazitärer Zulassungsantrag Medizin

Parallel zu Ihren Eigenbewerbungen beginne ich mit der Stellung der sogenannten „außerkapazitären Zulassungsanträge“ an den einzelnen Hochschulen und mit der Kontaktaufnahme zum zuständigen Landesprüfungsamt der Humanmedizin. Diese Antragstellung ist an strenge Fristen gebunden. Hier beginnt quasi die „Phase eins“ der Studienplatzklage. Ohne die rechtzeitige Stellung der außerkapazitären Anträge kann später keine Studienplatzklage für Sie durchgeführt werden!

Die Stellung eines außerkapazitären Zulassungsantrages ist nicht mit den erst später folgenden Gerichtsverfahren zu verwechseln. Zu diesem Zeitpunkt müssen noch keine teuren gerichtlichen Anträge gestellt werden, vielmehr geht es ausschließlich um die Wahrung einer späteren Klagemöglichkeit. Hierzu kontaktiere ich die Hochschulen in Ihrem Namen und melde unseren Anspruch auf einen außerkapazitären Studienplatz erst einmal außergerichtlich an. Dabei ist diese Antragstellung mit keinem großem finanziellen Aufwand verbunden.

Daneben stelle ich für meine rechtsschutzversicherten Mandanten zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden Deckungsanfragen bei der Rechtsschutzversicherung.

Im Anschluss daran können wir getrost abwarten, ob Ihre Eigenbewerbungen erfolgreich waren. In diesen Fällen erübrigt sich ein weiteres anwaltliches Tätigwerden und es fallen auch keine weiteren Kosten für Sie an.



Falls Ihre Eigenbewerbungen im Ergebnis jedoch nicht erfolgreich waren, leite ich im Sommersemester ca. Ende März, im Wintersemester Mitte September „Phase zwei“ der Studienplatzklage ein: Ich übermittle Ihnen ein ausführliches Hochschulranking, in welchem ich die aussichtsreichsten Universitäten für eine Studienplatzklage nenne und die anstehenden Kosten für die Gerichtsverfahren übermittle. Nach einer Absprache mit Ihnen reiche ich die Eilanträge bei den zuständigen Verwaltungsgerichten ein und beginne mit der gerichtlichen Verfahrensführung, welche dann erst die weiteren Kosten auslöst.

Gerichtliche Verfahren

Die gerichtlichen Verfahren der Studienplatzklage werden in Eilverfahren und Hauptsacheverfahren sowie mögliche Beschwerdeverfahren unterteilt.

Eilverfahren

Die Einreichung der gerichtlichen Eilverfahren nach § 123 VwGO erfolgt kurz vor dem jeweiligen Semesterbeginn. Nun beginnt die eigentliche anwaltliche Tätigkeit, zwischen mir und den Universitäten werden diverse Schriftsätze ausgetauscht. Dabei greife ich die Kapazitätsberechnung der einzelnen Hochschulen an um im Verfahren nachzuweisen, dass noch weitere Studienplätze vorhanden sind, welche an meine Mandanten vergeben werden müssen.

Verfahrensdauer

Die gerichtlichen Eilverfahren nehmen im Regelfall ein Semester Zeit in Anspruch. Denn auch die Gerichte benötigen Zeit zur angemessenen Bearbeitung Ihres Anliegens. Die ersten Gerichtsentscheidungen fallen im Idealfall ca. 6-8 Wochen nach Einreichung der gerichtlichen Eilanträge. Es gibt aber auch Gerichte, die hierfür Zeit bis zum Semesterende bzw.

teilweise auch noch Zeit bis in die Semesterferien hinein benötigen. Falls der zeitliche Faktor für Sie bei der Auswahl der Hochschulen eine Rolle spielt, nehme ich hierauf bei der Planung natürlich gerne Rücksicht.

Beendigungsmöglichkeiten: Beschluss oder Vergleich

Am Schluss der gerichtlichen Eilverfahren stehen verschiedene Beendigungsmöglichkeiten. Neben dem sogenannten „Beschluss“ durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, also einer richterlichen Entscheidungsfindung, gibt es die Verfahrensbeendigung durch einen Vergleich. Hierbei einige ich mich mit der Universität auf die Vergabe von einer bestimmten zusätzlichen Platzzahl, die dann freiwillig und ohne richterliche Anordnung an die Studienplatzkläger vergeben wird. Während bei einem verfahrensbeendenden Beschluss je nach Ausgang sowohl der Studienplatzkläger als auch die betroffene Hochschule die Möglichkeit hat, innerhalb von zwei Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen, sind Studienplätze, die ich durch Zulassungsvergleiche erzielen kann, sicher zugesprochen und können Ihnen nicht durch eine zweite Instanz wieder genommen werden. Ein „Herausklagen“ in der Studienplatzklage ist in diesen Fällen also nicht möglich und etwaige Unsicherheiten werden beseitigt, was in den meisten Fällen für einen Vergleich in der Studienplatzklage spricht.

Beschwerdeverfahren

Falls eine gerichtliche Entscheidung einmal negativ für uns ausgeht, erörtere ich mit Ihnen, ob ein Beschwerdeverfahren durchgeführt werden soll. Dabei werden Kosten und Nutzen gegeneinander abgewogen, die zeitliche Dauer der Verfahren wird in die Waagschale geworfen und die Erfolgsaussichten werden detailliert geprüft. Beschwerdeverfahren nehmen zwar



oftmals ein weiteres Semester Zeit in Anspruch, dafür ist die Zahl der Antragsteller in den Beschwerdeverfahren meistens sehr gering und die Zulassungsquote im Erfolgsfall verhältnismäßig hoch.

Hauptsacheverfahren

Unter Umständen führe ich neben den gerichtlichen Eilverfahren auch sogenannte Hauptsachen nach § 113 VwGO vor den Verwaltungsgerichten durch. An manchen Gerichten ist die Durchführung eines parallelen Hauptsacheverfahrens sogar prozessual vorgeschrieben. Durch diesen weiteren Verfahrensstrang wird erheblicher Druck auf die Universitäten aufgebaut, es entstehen aber auch Zusatzkosten und die gerichtlichen Hauptsacheverfahren nehmen mindestens ein Jahr Zeit in Anspruch. Vor diesem Hintergrund erörtere ich mit Ihnen im Einzelfall, ob hier Kosten und Nutzen sinnvoll in Einklang gebracht werden können. Freiwillige Hauptsacheverfahren werden überwiegend für Erstsemester, Teilstudienplatzinhaber oder Kläger in den vorklinischen Fachsemestern durchgeführt, da letztere ihr Auslandsstudium in der Zwischenzeit parallel fortführen können, ohne einen besonderen Zeitdruck zu verspüren.

Fristen

Für die Stellung der außerkapazitären Zulassungsanträge durch mich gelten strenge Fristenregelungen. Im Idealfall findet Ihre Kontaktaufnahme zu mir so frühzeitig statt, dass ich die relevanten Fristen unproblematisch wahren kann. Bitte warten Sie mit der Kontaktaufnahme nach Möglichkeit nicht bis zum Erhalt eines Ablehnungsbescheides durch Hochschulstart oder die Hochschulen! Denn diese Bescheide kommen im Regelfall erst nach Ablauf der für den Anwalt maßgeblichen Fristen.

Aktuell gelten für meine Tätigkeit folgende Regelungen:

Bundesland	Wintersemesterfrist	Bundesland	Sommersemesterfrist
Baden-Württemberg	15.07.	Baden-Württemberg	15.1.
Bayern	-	Bayern	-
Berlin	1.10.	Berlin	1.4.
Brandenburg	15.9.	Brandenburg	15.3.
Bremen	15.9.	Bremen	15.3.
Hamburg	-	Hamburg	-
Hessen	1.9.	Hessen	1.3.
Mecklenburg-Vorpommern	15.07.	Mecklenburg-Vorpommern	15.1.
Niedersachsen	15.10	Niedersachsen	15.4
Nordrhein-Westfalen	1.10.	Nordrhein-Westfalen	1.4.
Rheinland-Pfalz	-	Rheinland-Pfalz	-
Saarland	15.10. (SfH) / 15.9. (höhere FS)	Saarland	15.4. (SfH) / 15.3. (höhere FS)
Sachsen	15.10.	Sachsen	15.4.
Sachsen-Anhalt	15.7.	Sachsen-Anhalt	15.1.
Schleswig-Holstein	15.7.	Schleswig-Holstein	1.4. / 15.1.
Thüringen	15.7	Thüringen	15.1



Generell bietet sich daher für eine mögliche Studienplatzklage Medizin zum Wintersemester eine Kontaktaufnahme ca. Anfang Juni, für eine mögliche Studienplatzklage zum Sommersemester eine Kontaktaufnahme ca. Anfang Dezember an. Altabiturienten, die sich für eine Studienplatzklage in das erste Fachsemester interessieren, sollten sich für das Wintersemester nach Möglichkeit spätestens Anfang Mai mit mir in Verbindung setzen. So kann ich Sie ohne Zeitdruck ausführlich beraten, die Bewerbungsoptimierung vornehmen und die notwendigen Dokumente zusammenstellen.

Frist verpasst?

Natürlich kann ich auch noch in letzter Minute für Sie tätig werden. Und sollten Sie die aktuellen Fristen für das anstehende Semester gerade verpasst haben, arbeite ich gerne eine alternative Klagestrategie für den Studienplatz heraus. Falls eine Studienplatzklage im aktuellen Semester aufgrund von verpassten Fristen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr hat, wird dies von mir offen kommuniziert und wir suchen gemeinsam nach Alternativen. Unter Umständen können wir ein verschlanktes Verfahren gegen die Universitäten führen, deren Fristen noch nicht abgelaufen sind. Gegebenenfalls wird die Klage ein Fachsemester später durchgeführt und dafür rechtzeitig und professionell vorbereitet.

Kosten

Eine Studienplatzklage Medizin verursacht Kosten. Auch die Studiengebühren und die Lebenshaltungskosten im Ausland sind inzwischen enorm, da die Gebühren an den etablierten ausländischen Hochschulen in den letzten Jahren erheblich angestiegen sind. Ich weiß, welcher erheblicher finanzieller Aufwand und welche persönliche Leidenschaft

hinter dem Ziel der deutschen Approbation steht und bin daher nach Kräften bemüht, jede weitere finanzielle Investition für Sie mit Bedacht anzugehen und überflüssige Klageverfahren zu vermeiden.

Erstberatung

Für eine telefonische Erstberatung zur Studienplatzklage berechne ich Ihnen nichts. Das gilt natürlich auch für etwas umfangreichere Telefongespräche, in denen Sie gerne auch schon vorbereitete Fragen stellen können.

Eine Erstberatung zur Studienplatzklage Medizin bei mir vor Ort ist naturgemäß intensiver ausgestaltet und nimmt auch mehr Zeit in Anspruch. Hierfür berechne ich meinen Mandanten den Betrag von 200 € brutto.

Da ein Großteil meiner Mandanten aus Ärztfamilien stammt und die zeitliche Verfügbarkeit der elterlichen Praxisinhaber meist stark beschränkt ist, biete ich nach Absprache auch gerne eine Vorortberatung in Ihren Praxisräumen an.

Sie möchten Medizin im Ausland studieren und möchten sich ein Bild über Ihre dortigen Möglichkeiten verschaffen? Meine Beratung zum Auslandsstudium der Medizin, der deutschen Anerkennung der jeweiligen Approbation inklusive der späteren Wechselmöglichkeiten zurück nach Deutschland biete ich Ihnen gerne zum Preis von 350 € brutto an.



Antrag auf außerkapazitäre Zulassung

Für Ihre Klagevorbereitung biete ich Ihnen individuelle Lösungsvorschläge an. Wenn Sie lediglich eine gezielte Antragstellung an einigen wenigen Hochschulen wünschen, bietet sich hierfür die gesetzlich vorgesehene Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) an. Hier bleibe ich bei dem für Sie günstigsten Mindestsatz von 0,5, was zu einem Bruttobetrag von 204,09 € pro Universität führt.

Im Regelfall führe ich für meine Mandanten jedoch Rundumschlagsverfahren an ca. 8 bis 12 Universitäten parallel durch, um den Klageerfolg zu optimieren. Bei einer außerkapazitären Antragstellung an mehreren Hochschulen biete ich daher ein Pauschalhonorar für die umfassende Klagevorbereitung inklusive der Bewerbungsoptimierung an, damit Ihre Kosten für die bundesweite außerkapazitäre Antragstellung nicht ausufern. Aufgrund einer Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ist dem Anwalt die Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthonorares seit geraumer Zeit zumindest im Rahmen seiner außergerichtlichen Tätigkeit nach § 3 Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) erlaubt. In meinem Pauschalangebot enthalten sind natürlich auch das Hochschulranking und die konkrete Übersicht über die zu erwartenden Gesamtkosten Ihrer individuellen Studienplatzklage, sofern die gerichtlichen Verfahren im Bedarfsfalle eingeleitet werden sollen. Sprechen Sie mich an!

Gerichtliche Verfahren

Zu Recht wünschen Sie sich frühzeitig eine valide Angabe zu den gerichtlichen Kosten Ihrer Studienplatzklage Medizin, mit der Sie gut kalkulieren können. Unschöne Überraschungen mit verdeckten Kosten möchte ich Ihnen ersparen. Dabei gilt als Faustformel, dass bei den

Rundumschlagsverfahren ein durchschnittliches Eilverfahren der ersten Instanz Gesamtkosten (also inklusive eigenem Anwalt, Gerichtskasse und dem gegnerischen Anwalt) von ca. 1.200 € verursacht.

In den Gerichtsverfahren ist der Rechtsanwalt nach § 49 b Abs. 1 S. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gesetzlich verpflichtet, sich an die Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu halten. Meine Abrechnungsweise ist an dieser Stelle gesetzlich vorgeschrieben, was auf den ersten Blick vielleicht etwas komplizierter als ein Pauschalhonorar erscheint, dafür aber zu einer maximalen Gebührentransparenz für Sie führt. Ich halte die gesetzlichen Vorgaben aus diesem Grund für richtig und überschreite diese auch nicht – anders als andere Kanzlei berechne ich daher im Rahmen der gerichtlichen Verfahren in der Studienplatzklage Medizin ganz bewusst kein Mindesthonorar.

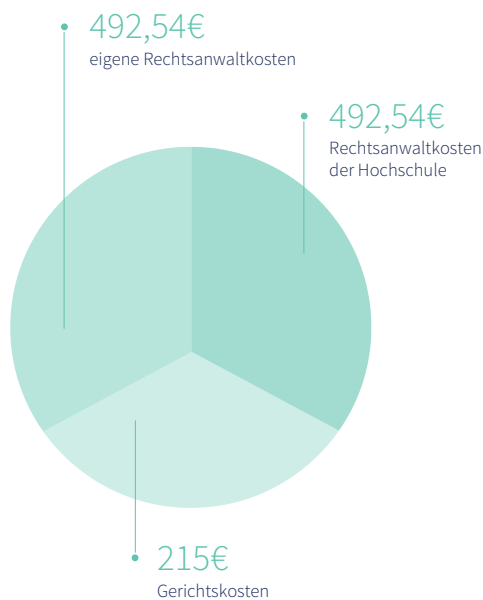
Auch ein Unterschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren biete ich übrigens nicht an. Zum einen wäre dies rechtswidrig. Zum anderen gilt auch hier der Grundsatz: „You get what you pay for“. Bei einem „günstigen“ Pauschalhonorar sollten Sie sich auf jeden Fall gut überlegen, welche anwaltliche Betreuung, Erreichbarkeit und Leistung Sie für Ihr Geld erhalten. Zudem Sie auch bei derartigen Lockangeboten immer noch die Kosten der Gerichtskasse und der gegnerischen Rechtsanwälte hinzurechnen müssen – diese sind in den auf den ersten Blick recht günstigeren Pauschalpreisen natürlich nicht mit enthalten.

Die Gebührenhöhe für die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten leitet sich vom jeweiligen Streitwert ab, welchen das zuständige Verwaltungsgericht festsetzt. Diese Streitwerte können von mir nicht beeinflusst werden und sind von Verwaltungsgericht zu Verwaltungs-



gericht unterschiedlich hoch. Auch der gerichtliche Ablauf unterscheidet sich von Verfahren zu Verfahren und steht letztendlich erst mit der Beendigung des Verfahrens genau fest. Deshalb variieren die Kosten einer Studienplatzklage von Universität zu Universität. Es gibt günstige Klageverfahren, welche Gesamtkosten von ca. 490 Euro brutto verursachen, aber auch teure Klageverfahren mit einem Kostenrahmen von ca. 2.200 Euro brutto.

Was kostet eine durchschnittliche Studienplatzklage



Eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden gerichtlichen Verfahrenskosten Ihrer persönlichen Gerichtsverfahren übermittle ich Ihnen natürlich rechtzeitig vor Freigabe der gerichtlichen Eilanträge, damit Sie die entstehenden Kosten bewusst steuern können.

Die anstehenden Kosten sollten Sie zu Hause in Ruhe mit eventuellen ausländischen Studiengebühren und den entsprechenden Lebenshaltungskosten gegenrechnen. Auch der Zeitverlust durch weitere Wartezeiten und ein verspäteter Berufseinstieg mit den entsprechenden

finanziellen Ausfällen sollte bei einer wirtschaftlichen Betrachtung der Verfahren eine Rolle spielen. Zudem die Kosten der Studienplatzklage nach der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte im Rahmen der Steuererklärung einkommensmindernd geltend gemacht werden können, sofern Sie formal vom Studienplatzkläger selbst bezahlt werden.

Rechtsschutzversicherung

Eine Übernahme der Kosten einer Studienplatzklage durch eine Rechtsschutzversicherung ist durchaus möglich. Dies kann eine eigene Rechtsschutzversicherung des Studienplatzklägers sein, möglich ist aber auch die Inanspruchnahme einer Versicherung der Eltern.

Ob eine Einstandspflicht einer bereits bestehenden Rechtsschutzversicherung für die Studienplatzklage besteht, prüfe ich gerne kostenfrei für Sie. Hierfür benötige ich lediglich den entsprechenden Versicherungsschein und die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) des Versicherungsvertrages.

Bei bestehenden Altverträgen übernehmen beispielsweise die Rechtsschutzversicherer Allianz, die Züricher oder die Advocard Ihre Kosten der Studienplatzklage Medizin.

Eine vollumfängliche Kostenübernahme für Studienplatzklagen durch Neuverträge ist inzwischen stark eingeschränkt. Einzelne Versicherungen decken aber noch bis zu fünf Verfahren ab, so dass sich ein rechtzeitiger Versicherungsabschluss für Sie durchaus noch lohnen kann. Einzelheiten hierzu und Empfehlungen zu einem möglichen Neuabschluss können Sie gerne in einem persönlichen Telefonat mit mir besprechen.



E. Drittstaatenapprobation, Kenntnisprüfung und Berufserlaubnis

Haben Sie in einem Drittstaat wie den USA oder Ägypten studiert und möchten eine Beratung zur Kenntnisprüfung? Haben Sie Fragen zur Erteilung der deutschen Approbation oder der Berufserlaubnis für Ärzte?

Während eine im europäischen Ausland erworbene Approbation von den deutschen Behörden im Regelfall ohne große Probleme anerkannt wird, ist die Erteilung einer Approbation für Studierende und Ärzte aus Drittstaaten meist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Antragsteller haben sich in den letzten zwei Jahren zwar erheblich verbessert. Endlich ist eine zentrale Begutachtung durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe für die Humanmedizin vorgesehen, seit März 2018 wird auch die Zahnmedizin dort begutachtet. Gleichwohl ist die behördliche Anrechnungspraxis immer noch sehr restriktiv.

Durch eine frühe anwaltliche Beratung – im Idealfall noch vor Zusammenstellung der notwendigen Dokumente und Einreichung Ihres Antrages bei den Behörden – und der Auswahl des richtigen Bundeslandes kann ich Ihre Erfolgsaussichten maßgeblich steuern. Im Idealfall wird die Kenntnisprüfung vermieden oder kann in eine Eignungsprüfung umgewandelt werden. Und auch im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder bei Problemen mit der ärztlichen Berufserlaubnis stehe ich Ihnen gerne zur Seite.

Eine entsprechende Beratung zu Ihren rechtlichen Möglichkeiten in den verschiedenen Bundesländern und eventuellen Möglichkeiten über das sonstige EU-Ausland inklusive der Durchsicht Ihrer Unterlagen bieten ich Ihnen zum Preis von 600 € brutto an.



F. Akademische Titel, Grade und Bezeichnungen

Sie möchten einen ausländischen Doktoren- oder Professorentitel erwerben? In diesem Fall sollten wir bereits im Vorfeld überprüfen, ob Sie Ihren Titel in Deutschland auch ohne Probleme führen dürfen. Die Anerkennung durch die deutschen Behörden setzt in den meisten Bundesländern die materielle Berechtigung der ausländischen Universität zur Verleihung des betreffenden Titels, des Grades oder der Bezeichnung voraus.

Sofern Sie bereits vor geraumer Zeit einen entsprechenden Titel erworben haben und nun Ärger mit der Ärztekammer oder den Verwaltungsbehörden haben, sollten wir schnell reagieren. Im ungünstigsten Fall droht Ihnen - neben einer Unterlassungsanordnung und einem Zwangsgeld - ein Strafverfahren wegen einer unrechtmäßigen Titelführung nach § 132a StGB.

Eine Erstberatung und Einschätzung Ihrer rechtlichen Möglichkeiten zum Doktor- oder Professorentitel bieten ich Ihnen gerne zum Preis von 400 € brutto an.



G. Mandatierung

Sie möchten weitere Informationen, einen Termin vereinbaren oder mit mir skypen? Ich freue mich auf Ihren Anruf! Mein Sekretariat ist montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 unter der Nummer 02 21/16 80 65 90 für Sie erreichbar. Alternativ können Sie gerne das Kontaktformular auf meiner Seite www.die-hochschulanwältin.de für eine Rückrufbitte nutzen oder mir unter info@die-hochschulanwältin.de eine individuelle Nachricht senden.

Für unsere erste Kontaktaufnahme und eine umfassende Beratung zur Studienplatzklage benötige ich von Ihnen lediglich ein wenig Zeit. Sofern im Anschluss daran eine Mandatierung erfolgt, ist das Ausfüllen meines Mandantenstammblasses hilfreich. Für die Stellung der außerkapazitären Anträge, der Bewerbungsoptimierung und der Klagevorbereitung benötige ich von Ihnen dann im Anschluss eine Kopie Ihres Abiturzeugnisses und – bei Anfragen für ein höheres Fachsemester – eine Kopie des entsprechenden Anrechnungsbescheides bzw. des Physikumszeugnisses, sofern Ihnen diese Dokumente bereits erteilt wurden. Weiterhin benötige ich von Ihnen eine eidesstattliche Versicherung, dass Sie bislang in Deutschland noch keine Zulassung im Studiengang Humanmedizin erhalten haben.

Eine genaue Aufstellung der von mir benötigten Dokumente übersende ich Ihnen gerne per Mail, ebenso wie mein Pauschalangebot für den außergerichtlichen Teil meiner Arbeit. Auch ansonsten übermittle ich Schriftstücke überwiegend nicht mehr postalisch, sondern per E-Mail, um eine schnelle Reaktionszeit zu gewährleisten. Und in meinem geschützten Mandantenbereich können Sie als Mandant jederzeit aktuelle Informationen und Verfahrensergebnisse einsehen, so dass Ihre umfassende und zeitnahe Information gerade auch im Ausland jederzeit gewährleistet ist.



FAQ

Es gibt viele Anwälte im Bereich der Hochschulzulassung. Was spricht für Sie?

Ich bin Expertin für die Studienplatzklage und konzentriere mich bereits seit vielen Jahren auf das Einklagen von Medizinstudienplätzen in Deutschland. Durch meine Fachanwaltstitel im Verwaltungs- und Medizinrecht sowie meine Mitgliedschaften in der Bundesvereinigung Öffentliches Recht (BÖR) und der ARGE Medizinrecht des DAV (Deutscher Anwaltverein) gewährleiste ich meinen Mandanten eine hochspezialisierte Beratung und Klagedurchführung im Bereich der medizinischen Hochschulzulassung.

Wann soll ich Sie kontaktieren?

So früh wie möglich! Ich berate Sie zu allen Fragen rund um einen deutschen oder europäischen Studienplatz, sobald Ihr Abitur in greifbarer Nähe ist und natürlich auch später.

Kann ich Sie auch zu anderen Studiengängen kontaktieren?

Ja, natürlich.

Ich spiele mit dem Gedanken, Medizin im Ausland zu studieren. Können Sie mir da weiterhelfen?

Ja. Ich berate zu sämtlichen Fragen rund um das Auslandsstudium der Medizin und auch zur Drittstaatenapprobation nach § 3 BÄO.

Was kostet das?

Unser erstes telefonisches Beratungsgespräch zur Studienplatzklage ist für Sie kostenfrei. Eine ausführliche Studienplatzklageberatung vor Ort bei mir in Köln biete ich Ihnen zum Preis von 200 € brutto an. Auch Praxisbesuche bei Eltern mit knappem Terminkalender werden nach Absprache gerne ermöglicht.

Zu Ihren Möglichkeiten und Fragen rund um das Auslandsstudium Medizin und zu sämtlichen Anrechnungsfragen biete ich Ihnen eine pauschale Beratung für 350 € brutto an. Sofern Sie während Ihres (Auslands-) Studiums ab und an Fragen zum Wechsel nach Deutschland bzw. in das Medizinstudium oder zum Eigenbewerbungsverfahren haben, stelle ich meinen Mandanten hierfür natürlich keine gesonderte Rechnung.

Sofern sich bei Ihnen ein konkreter Klagewunsch zeigt, gilt folgendes: Für die umfassende Klagevorbereitung biete ich Ihnen ein Pauschalangebot an. Davon umfasst sind die Stellung der außerkapazitären Anträge und Ihre Bewerbungsoptimierung bei Hochschulstart und/oder im Vergabeverfahren der Hochschulen. Sprechen Sie mich an!

Sofern ich in einem zweiten Schritt gerichtliche Anträge für Sie einreiche, fallen pro Uni im Durchschnitt in der ersten gerichtlichen Instanz weitere Kosten von ca. 1200 € brutto an.

Wie hoch sind die Erfolgsaussichten einer Studienplatzklage Medizin? Können Sie mir den Erfolg meiner Studienplatzklage garantieren?

Für die aktuellen Verfahren im höheren vorklinischen und im klinischen Bereich lassen sich gute Erfolgsaussichten prognostizieren. Und auch im ersten Fachsemester stellt die Studienplatzklage weiterhin eine valide Möglichkeit dar, einen Studienplatz zu erhalten. Hier können die Erfolgsaussichten zudem durch zusätzliche Hauptsacheverfahren erhöht werden. Zu allen Fachsemestern biete ich Ihnen eine umfassende Aufklärung über die Chancen und Risiken in dem von Ihnen anvisierten Verfahren an. Ich führe über jedes von mir geführte Semester eine entsprechende Statistik, sprechen Sie mich an! Ein konkretes Erfolgsversprechen abzugeben wäre allerdings unseriös, da die gerichtlich erstrittenen Studienplätze überwiegend durch Los verteilt werden und ein Restrisiko immer verbleibt.



Lohnt sich eine Studienplatzklage überhaupt?

Ja, denn nichts ist unwirtschaftlicher als einfach abzuwarten und auf die reguläre Zuteilung eines Studienplatzes zu warten. Die Wartesemester und auch die Vergabekriterien der Hochschulen ändern sich stetig. Je früher Sie ihr Studium aufnehmen können, desto früher werden Sie später Einnahmen in Ihrem Traumberuf erzielen.

Muss ich mich zum Sammeln von Wartesemestern jedes Semester bei Hochschulstart bewerben?

Aktuell ist das zwar nicht notwendig, aber aufgrund der anstehenden Veränderungen im Vergabeverfahren und möglicher Regelungen zum Vertrauensschutz rate ich meinen Mandanten dringend dazu.

Welche Veränderungen wird es im Zuge des aktuellen NC-Verfahrens des Bundesverfassungsgerichts bei der Studienplatzvergabe in der Medizin geben?

Das ist noch unklar. Fest steht bislang nur, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen einheitlicher gestaltet werden müssen. Hinsichtlich der Wartezeit ist denkbar, dass die Vergabe nach Wartesemestern gänzlich abgeschafft wird, ansonsten wird wohl eine Begrenzung auf acht Wartesemester erfolgen müssen. Über die Gewährleistung eines Vertrauensschutzes für Altbewerber wird zumindest beraten.

Helfen Sie mir bei meinen Eigenbewerbungen im Vergabeverfahren der Hochschulen?

Ja. Auch zum Vergabeverfahren der Hochschulen und zu Härtefallanträgen berate ich Sie gerne.

Kann ich mich während meiner laufenden Studienplatzklage in einen anderen Studiengang einschreiben?

Ja, das ist ohne Probleme möglich.

Wie lange dauert es, bis mein Studienplatz da ist?

Im Idealfall kann Ihre Immatrikulation ca. 6-8 Wochen nach Semesterstart erfolgen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Eilverfahrens liegt bei ca. fünf Monaten. Ich rate für Ihre persönliche Planung in den höheren Fachsemestern der Vorklinik und in den Klinischen Verfahren, eine Verfahrensdauer von einem Semester einzuplanen. Bei Erstsemesterverfahren sollten Sie damit rechnen, dass sich zumindest einige wenige Gerichtsverfahren über ein Jahr hinziehen können. Verfahren mit langer Dauer erscheinen aber nur auf den ersten Blick unattraktiv - sie steigern die individuelle Erfolgsaussicht!

Soll ich mich Exmatrikulieren oder soll ich während meiner Studienplatzklage im Ausland weiter studieren?

Nach Möglichkeit sollten Sie parallel zu den deutschen Gerichtsverfahren im Ausland immatrikuliert bleiben. So können sogar noch weitere anrechenbare Scheine gesammelt werden.

Soll ich neben meinen Bewerbungen für die höheren Fachsemester auch eine Erstsemesterbewerbung bei Hochschulstart abgeben?

Da die Höherstufung keinesfalls garantiert ist und die Zeit im Zweifelsfall „abgesehen“ werden muss, ist rate ich zumindest bei Mandanten im Klinikbereich von einer solchen Antragstellung ab. Denn die Durchführung einer Studienplatzklage ist prozessual ausgeschlossen, sobald eine Erstsemesterezulassung von Hochschulstart erteilt wurde.

